

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 52	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.12.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

18.12.2017	Gemeinde Herscheid	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016.....	1215
18.12.2017	Gemeinde Herscheid	Feststellung des Gesamtbeschlusses zum 31.12.2016.....	1219
04.12.2017	Zweckverband VHS Lennetal	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.....	1222
15.12.2017	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung.....	1223
20.12.2017	Stadt Meinerzhagen	I. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.....	1226
20.12.2017	Stadt Meinerzhagen	I. Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung.....	1228
20.12.2017	Stadt Meinerzhagen	I. Satzung zur 27. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.....	1229
20.12.2017	Stadt Meinerzhagen	I. Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.....	1230
20.12.2017	Stadt Meinerzhagen	I. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung.....	1231
27.12.2017	Märkischer Kreis	Wahl der Nachfolge der Bürgermeisterin der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde am 15.04.2018.....	1234
20.12.2017	Volkshochschulzweckverband Volmetal	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016.....	1234
20.12.2017	Stadt Hemer	Friedhofssatzung für die Städtischen Friedhöfe.....	1239
20.12.2017	Stadt Hemer	Gebührensatzung für die Städtischen Friedhöfe.....	1252
20.12.2017	Stadt Hemer	XXIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung.....	1255
20.12.2017	Stadt Hemer	XVIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.....	1256
20.12.2017	Stadt Hemer	XXI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung.....	1257

30.11.2017	Stadt Kierspe	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergütungssteuer.....	1258
19.12.2017	Stadt Kierspe	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.....	1259
21.12.2017	Gemeinde Schalksmühle	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.....	1262
22.12.2017	Märkischer Kreis	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks zwischen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde und der Stadt Altena (Westf.).....	1264
18.12.2017	Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.....	1268



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beauftragt, die am 12.07.2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 21.09.2017 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 09.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Herscheid, der sich auf die KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, vorgenommene Prüfung bezieht, einstimmig zur Kenntnis.
- b) Der Jahresabschluss der Gemeinde Herscheid zum 31.12.2016 wird gemäß § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 47.233.532,89 € und einem Jahresfehlbetrag von 449.440,60 € einstimmig festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister einstimmig wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.
- d) Der Rat beschließt einstimmig, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 449.440,60 € aus der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.“

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Herscheid wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Herscheid liegt zur Einsichtnahme ab dem 28.12.2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Kämmerei, Plettenberger Str. 27, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich	
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Herscheid, 18.12.2017

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Bilanz zum 31.12.2016

Gemeinde Herscheid

	Stichtag: 31.12.2016				Stichtag: 31.12.2015	
	€	€	€	€	€	€
AKTIVA						
1. Anlagevermögen	44.909.365,61	110.393,92		44.826.875,03		13.209.627,72
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				0,00		14.978.754,13
1.2 Sachanlagen		38.349.774,81		38.352.363,46		1.769.126,41
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						
1.2.1.1 Grünflächen				3.540.861,45		
1.2.1.2 Ackerland				1.876.288,80		
1.2.1.3 Wald, Forsten				488.643,48		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke				535.625,80		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		11.011.329,64		11.062.322,14		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen				384.879,81		
1.2.2.2 Schulen				3.989.295,11		
1.2.2.3 Wohnbauten				4.094.258,08		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäft- und Betriebsgebäude				1.418.477,24		
1.2.3 Infrastrukturvermögen		18.383.819,90		19.015.695,24		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens				4.157.351,02		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel				485.198,85		
1.2.3.3 Straßenrutz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen				12.215.696,74		
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens				1.546.991,11		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			6.732,35	7.694,12		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			11,00	11,00		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			2.465.370,11	2.633.349,25		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			1.038.338,61	1.068.724,98		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			1.036.292,29	1.023.665,87		
1.3 Finanzanlagen		6.449.197,88		6.439.731,84		
1.3.1 Beteiligungen			190.501,97	190.501,97		
1.3.2 Sondervermögen			3.226.981,59	3.226.981,59		
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens			2.407.406,59	2.397.947,08		
1.3.4 Ausleihungen			624.307,73	624.301,20		
1.3.4.1 Sonstige Ausleihungen			624.307,73	624.301,20		
2. Umlaufvermögen	2.316.165,18			2.987.590,92		
2.1 Vorräte		164.949,79		450.242,23		
2.1.1 Zum Verkauf bestimmte Grundstücke				450.242,23		
2.1.2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren				0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		262.724,53		209.925,98		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				165.970,84		
2.2.1.1 Gebühren				18.181,08		
2.2.1.2 Beiträge				4.858,95		
2.2.1.3 Steuern				7.867,10		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen				55.995,57		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen				34.770,34		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			56.617,69	48.158,74		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich				32.633,34		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich				20.029,57		
2.2.2.3 gegen Sondervermögen				133,39		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände			5.509,19	12.470,38		
2.3 Liquide Mittel		1.889.480,86		11.321,40		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	8.011,10			2.307.423,11		
47.233.632,89	47.233.632,89	47.802.622,11	47.802.622,11	47.802.622,11	47.802.622,11	47.802.622,11
PASSIVA						
1. Eigenkapital		12.780.197,12		13.209.627,72		13.209.627,72
1.1 Allgemeine Rücklage				0,00		0,00
1.2 Ausgleichsrücklage				-448.440,80		-1.769.126,41
1.3 Jahresertragsbeitrag / -überschuss						
2. Sonderposten		13.344.646,87		9.289.509,71		12.935.916,79
2.1 für Zuwendungen				3.659.131,95		8.798.375,33
2.2 für Beiträge				208,22		3.796.756,17
2.3 für den Gebührenaussgleich				395.797,09		0,00
2.4 sonstige Sonderposten						399.785,29
3. Rückstellungen		4.625.600,93		3.752.828,00		4.538.788,77
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen				280.000,00		3.791.935,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen				582.772,93		75.000,00
3.3 Sonstige Rückstellungen						671.853,77
4. Verbindlichkeiten		16.492.158,74		2.939.085,08		17.103.247,12
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						2.760.272,80
4.1.1 vom öffentlichen Bereich						273.885,44
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt						2.486.387,36
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung				11.000.000,00		12.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				242.792,74		286.113,92
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				170.420,10		238.620,62
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen				24.119,36		72.721,40
4.6 Erhaltene Anzahlungen				1.830.560,43		1.512.559,85
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten				285.191,03		234.958,53
5. Passive Rechnungsabgrenzung		10.939,43				15.041,71

Jahresabschluss
Ergebnisrechnung

Mandant: 170 170 Gemeinde Herscheid
Haushalt: 100 Doppelhaushalt

Datum: 11.05.2017

Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2015	Fortgeschr. Ansatz des Rechn.-Jahres 2016	Ist Ergebnis des Rechn.-Jahres 2016	Vergl. Ansatz/Ist (Sp.3 - Sp.2) 2016
1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.534.136,51	8.103.150,00	9.898.126,95	1.794.976,95
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	679.797,13	709.690,00	748.816,12	39.126,12
3	+ Sonstige Transfererträge				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.312.464,32	1.311.200,00	1.284.487,68	-26.712,32
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	149.317,68	131.385,00	149.583,21	18.198,21
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	620.810,85	237.775,00	1.328.789,44	1.091.014,44
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	548.113,96	749.920,00	568.766,84	-181.153,16
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	3.255,73		1.825,02	1.825,02
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= Ordentliche Erträge	11.847.896,18	11.243.120,00	13.980.395,26	2.737.275,26
11	- Personalaufwendungen	2.548.929,62	2.669.228,00	2.596.206,25	-73.021,75
12	- Versorgungsaufwendungen	295.262,15	262.544,00	305.868,73	43.324,73
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.170.246,68	2.566.934,10	2.552.532,67	-14.401,43
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.266.670,48	1.304.910,00	1.289.877,36	-15.032,64
15	- Transferaufwendungen	6.275.705,69	5.954.747,35	6.776.887,50	822.140,15
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	974.113,22	865.014,81	854.146,18	-10.868,63
17	= Ordentliche Aufwendungen	13.530.927,84	13.823.378,26	14.375.518,69	752.140,43
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.683.031,66	-2.380.258,26	-395.123,43	1.985.134,83
19	+ Finanzerträge	157.680,56	280.510,00	145.609,27	-134.900,73
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	243.775,31	237.303,74	199.926,44	-37.377,30
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-86.094,75	43.206,26	-54.317,17	-97.523,43
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.769.126,41	-2.337.052,00	-449.440,60	1.887.611,40
23	+ Außerordentliche Erträge				
24	- Außerordentliche Aufwendungen				
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)				
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der int. Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.769.126,41	-2.337.052,00	-449.440,60	1.887.611,40
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.484.832,58	1.499.415,00	1.480.860,81	-18.554,19
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.484.832,58	1.499.415,00	1.480.860,81	-18.554,19
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.769.126,41	-2.337.052,00	-449.440,60	1.887.611,40
Nachr.:	Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage				
30	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen				
31	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen				
32	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen				
32	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen				
31	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 bis 30)				

Finanzrechnung

Mandant: 170 170 Gemeinde Herscheid

Datum: 08.05.2017

Haushalt: 100 Doppelhaushalt

Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2015	Fortgeschr. Ansatz des Rechn.-Jahres 2016	Ist Ergebnis des Rechn.-Jahres 2016	Vergl. Ansatz/Ist (Sp 3 - Sp 2) 2016
1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.570.750,29	8.103.150,00	9.768.100,50	1.664.950,50
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	276.353,39	275.729,00	556.479,51	280.750,51
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.140.819,31	1.144.400,00	1.123.829,34	-20.770,66
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	160.747,50	131.385,00	152.702,38	21.317,38
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	624.200,90	237.775,00	1.314.713,87	1.076.938,87
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.001.834,66	728.000,00	815.243,92	87.243,92
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	157.482,13	280.500,00	143.917,74	-136.582,26
9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.932.188,18	10.900.939,00	13.874.787,26	2.973.848,26
10	- Personalauszahlungen	2.460.605,66	2.607.028,00	2.552.701,94	-54.326,06
11	- Versorgungsauszahlungen	267.807,21	259.003,51	250.259,66	-8.743,85
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.119.352,70	2.598.899,88	2.379.839,97	-219.059,91
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	227.739,25	234.494,23	190.957,08	-43.537,15
14	- Transferauszahlungen	6.165.897,64	5.954.747,35	6.826.792,62	872.045,27
15	- Sonstige Auszahlungen	1.086.831,11	760.624,03	1.254.629,55	494.005,52
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.328.233,57	12.414.797,00	13.455.180,82	1.040.363,82
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	-396.045,39	-1.513.858,00	419.606,44	1.933.464,44
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	884.944,57	1.174.400,00	1.061.160,86	-113.239,14
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	273.562,89	55.000,00	335.663,16	280.663,16
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	361.313,10	180.400,00	35.187,68	-145.212,34
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.519.820,56	1.409.800,00	1.432.011,68	22.211,68
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	498.422,28	22.400,00	98.023,70	75.623,70
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	399.674,82	1.720.530,55	1.128.308,76	-592.221,79
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	231.518,90	254.794,53	282.073,07	27.278,54
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	6.207,17	5.369,45	1.571,83	-3.797,62
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.135.823,17	2.003.094,53	1.509.977,36	-493.117,17
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 u. 30)	383.997,39	-593.294,53	-77.965,68	515.328,85
32	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	-12.048,00	-2.107.152,53	341.640,76	2.448.793,29
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	11.990.000,00		1.358.519,71	1.358.519,71
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	9.787.716,40	136.000,00	2.119.102,72	1.983.102,72
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.202.283,60	-136.000,00	-760.583,01	-624.583,01
36	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 35)	2.190.235,60	-2.243.152,53	-418.942,25	1.824.210,28
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	117.187,51		2.307.423,11	2.307.423,11
38	= Liquide Mittel (Zeilen 36 und 37))	2.307.423,11	-2.243.152,53	1.888.480,86	4.131.633,39



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016

1. Beschluss über die Feststellung des Gesamtabchlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016 beauftragt, die am 13.07.2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 21.09.2017 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 11.12.2017 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- „a) Der Rat nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Herscheid, der sich auf die durch die KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis.
- b) Der Gesamtabchluss der Gemeinde Herscheid zum 31.12.2016 wird gemäß § 116 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 50.353.918,81 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 374.415,08 EUR festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Die wesentlichen Zahlen des Gesamtabchlusses sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Gesamtabchluss 2016 der Gemeinde Herscheid wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2016 der Gemeinde Herscheid liegt zur Einsichtnahme ab dem 28.12.2017 bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus Herscheid, Kämmerei, Plettenberger Str. 27, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich	
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Herscheid, 18.12.2017

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Gesamtbilanz zum 31.12.2016

Gemeinde Herscheid

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015
AKTIVA				
1. Anlagevermögen	47.946.854,25	47.614.958,65	12.462.297,75	12.836.712,83
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	171.510,92	88.215,73		12.172.158,84
1.2 Sachanlagen	44.553.127,04	44.303.992,67	10.475.330,47	14.978.754,13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				0,00
1.2.1.1 Grünflächen		2.742.514,49		330.298,04
1.2.1.2 Ackerland		488.643,48		-3.064.595,29
1.2.1.3 Wald, Forsten		535.679,36		2.361.382,36
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		639.043,58		0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.054.595,64	11.105.660,14	2.361.382,36	2.361.382,36
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		379.116,86		0,00
1.2.2.2 Schulen		3.989.235,11		0,00
1.2.2.3 Wohnbauten		1.418.477,24		-374.415,08
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		5.267.756,43		0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	24.459.499,90	24.860.223,24	4.659.359,93	14.903.365,71
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		4.166.632,02		10.843.228,75
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		4.157.351,02		3.659.191,65
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen		454.500,03		5.208,22
1.2.3.4 Entwässerungsanlagen		6.075.679,00		395.797,09
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		12.215.666,74		3.987.785,29
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		6.732,35		4.590.789,77
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		11,00		3.791.935,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.460.586,11		75.000,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.045.969,61		713.654,77
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.090.316,52		19.057.112,93
1.3 Finanzanlagen	3.222.218,29	3.212.750,25	18.317.955,99	4.603.861,88
1.3.1 Beteiligungen		190.501,97		503.463,11
1.3.2 Sondervermögen		0,00		4.100.366,77
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens		2.407.406,59		12.000.000,00
1.3.4 Ausleihungen		624.307,73		4.260.450,40
1.3.4.1 Sonstige Ausleihungen		624.307,73		286.113,92
2. Umlaufvermögen	2.396.825,42	3.330.571,07	207.263,27	367.057,43
2.1 Vorräte	190.136,90	475.429,34	24.119,36	52.436,23
2.1.1 Zum Verkauf bestimmte Grundstücke		164.949,79		1.512.569,85
2.1.2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		25.187,11		235.093,62
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	318.207,66	450.242,23	1.630.550,43	235.093,62
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		269.399,87		15.041,71
2.2.1.1 Gebühren		71.575,70		10.939,43
2.2.1.2 Beträge		8.747,34		0,00
2.2.1.3 Steuern		136.219,97		0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen		28.662,20		0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		22.195,68		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		41.723,83		0,00
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		1.574,77		0,00
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		0,00		0,00
2.2.2.3 gegen Sondervermögen		5.509,19		0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		1.888.480,86		0,00
2.3 Liquide Mittel	10.239,14	10.331,98		0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	50.353.919,81	50.955.861,70	50.353.919,81	50.955.861,70
PASSIVA				
1. Eigenkapital	12.462.297,75	10.475.330,47	12.462.297,75	12.836.712,83
1.1 Allgemeine Rücklage				12.172.158,84
1.1.1 Stammkapital				0,00
1.1.2 Gewinnvortrag				266.000,00
1.1.3 Gewinnvortrag				-3.064.595,29
1.1.4 Unterschied aus der Kapitalkonsolidierung				2.361.382,36
1.2 Sonderrücklage	2.361.382,36	2.361.382,36	2.361.382,36	2.361.382,36
1.2.1 Zuweisungen				0,00
1.2.2 Erschließungskostenanteile				0,00
1.3 Ausgleichsrücklage				0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-374.415,08	-374.415,08	-374.415,08	-1.696.826,37
2. Sonderposten	14.903.365,71	10.843.228,75	14.903.365,71	14.466.204,46
2.1 für Zuwendungen				10.264.663,00
2.2 für Beiträge				3.796.756,17
2.3 für den Gebührensvergleich				5.000,00
2.4 sonstige Sonderposten				398.789,29
3. Rückstellungen	4.659.359,93	3.752.828,00	4.659.359,93	4.590.789,77
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen				3.791.935,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen				75.000,00
3.3 Sonstige Rückstellungen				713.654,77
4. Verbindlichkeiten	18.317.955,99	4.701.060,58	18.317.955,99	19.057.112,93
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				440.610,18
4.1.1 vom öffentlichen Bereich				4.260.450,40
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt				0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung				0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				286.113,92
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				367.057,43
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen				52.436,23
4.6 Erhaltene Anzahlungen				1.512.569,85
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten				235.093,62
5. Passive Rechnungsabgrenzung	10.939,43	10.939,43	10.939,43	15.041,71
Gesamt				
	50.353.919,81	50.955.861,70	50.353.919,81	50.955.861,70

Gesamtergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Gesamtergebnis- rechnung 01.01.-31.12.2016	Gesamtergebnis- rechnung 01.01.-31.12.2015
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.898.126,95	8.534.136,51
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	748.816,12	679.797,13
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.628.644,06	2.621.792,32
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	127.055,24	129.998,99
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.328.789,44	620.810,85
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	635.804,69	661.538,65
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.825,02	3.255,73
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	-7.545,62
10	= Ordentliche Erträge	15.369.061,52	13.243.784,56
11	- Personalaufwendungen	2.830.083,62	2.781.212,44
12	- Versorgungsaufwendungen	305.868,73	295.262,15
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.167.844,42	2.792.017,18
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.516.470,36	1.486.422,48
15	- Transferaufwendungen	6.776.887,50	6.275.705,69
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	925.623,27	1.051.677,52
17	= Ordentliche Aufwendungen	15.522.777,90	14.682.297,46
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 und 17)	-153.716,38	-1.438.512,90
19	+ Finanzerträge	45.684,00	57.799,66
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	266.382,70	316.115,13
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-220.698,70	-258.315,47
22	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	-374.415,08	-1.696.828,37
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-374.415,08	-1.696.828,37



I.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes VHS Lennetal
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GV. NRW. S. 204) und des § 7 Abs. 1 Buchstabe b der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal mit Beschluss vom 21. November 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.044.800 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.044.800 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag d. Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.007.800 EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.007.800 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 267.000 EUR festgesetzt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GV. NRW. S. 204) erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 01.12.2017 (AZ: 42-15.10-14-03-16) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Haushaltssatzung 2018 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lennetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 04.12.2017

Silvia Voßloh
Verbandsvorsteherin



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom (Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 647) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 17 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 19.05.2011 hat der Kreistag am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen und Müllheizkraftwerk Iserlohn, die insoweit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 eine wirtschaftliche Einheit darstellen, erhebt der Märkische Kreis Gebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenschuldern.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Iserlohn, sind
und
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

§ 3 Gebührenmaßstab

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 Abs. 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Benutzungsgebühren zu entrichten, die sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls richten.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| - für kompostierbare Grünabfälle | 72,51 € je Tonne. |
| - für Restmüll | 176,85 € je Tonne. |

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Auf die zu erwartende Gebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages fällig.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die tatsächliche Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Märkischen Kreises in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 15.12.2015 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Märkischen Kreis für das Jahr 2018**

Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen nach § 5

Gebührenpflichtiger	kompostierbare Grünabfälle t	Restabfall t
Zweckverband für Abfall- beseitigung	24.201	56.571
Stadt Halver	1.039	3.246
Stadt Hemer	2.014	9.123
Gemeinde Herscheid	954	1.688
Stadt Kierspe	201	4.496
Stadt Lüdenscheid	2.489	18.670
Stadt Meinerzhagen	1.068	5.402
Stadt Neuenrade	638	1.111
Gemeinde Schalksmühle	396	2.693
Gesamt Märkischer Kreis	33.000	103.000

**Gebührenkalkulation 2018 für die Abfallbeseitigung
- Anteil hoheitliche Tätigkeit -**

Aufwand:

1. Abfallberatung (Verbraucherzentrale und Märkischer Kreis)	227.940,00 €
2. Allgemeine Verwaltungskosten	380.846,00 €
3. Abfallvermeidung, Konzept- sachbearbeitung usw.	<u>101.980,00 €</u>
4. <i>Zwischensumme</i>	<i>710.766,00 €</i>
5. von diesem Betrag entfallen auf die Selbstanlieferer:	142.153,00 €
6. auf die Städte und Gemeinden entfällt ein Betrag von:	568.613,00 €
Das ergibt bei 136.000 Tonnen	= 4,18 € pro Tonne

II

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 15.12.2017

Der Landrat
gez. Thomas Gemke



I.

Satzung

vom 20.12.2017

zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 07.12.2016

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (Str-ReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Meinerzhagen vom 07.12.2016 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1.: Der § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich

- a) für den Kehrdienst 1,00 Euro,
- b) für die Winterwartung 0,99 Euro.“

2.: Der § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
- 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.“

3.: Im Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

<u>„Bezeichnung der zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze</u>	<u>Straßengruppe</u>
Derschlager Straße (von Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kampstraße)	II“

4.: Im Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 wird nachgetragen:

<u>„Bezeichnung der zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze</u>	<u>Straßengruppe</u>
An der Volme	I“

5.: Aus dem Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 wird gestrichen:

<u>„Bezeichnung der zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze</u>	<u>Straßengruppe</u>
An der Stadthalle (zwischen Volmestraße und Hauptstraße)	I
Straße von der Stadtbücherei von Einmündung An der Stadthalle bis Volmestraße	I“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 20. Dezember 2017

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 20.12.2017

zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 02.12.2016, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleerbehältersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter

mit 60 l Fassungsvermögen	133,80 Euro
mit 80 l Fassungsvermögen	178,40 Euro
mit 120 l Fassungsvermögen	267,60 Euro
mit 240 l Fassungsvermögen	535,20 Euro
mit 1.100 l Fassungsvermögen	2.453,00 Euro
mit 2.500 l Fassungsvermögen	1.150,00 Euro
mit 5.000 l Fassungsvermögen	22.300,00 Euro.
- (2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallentsor-

gungsgebühr je Sperrgutsack 7,61 Euro.

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung nach dem Wechselbehältersystem beträgt je angefangene 100 kg Abfall 36,49 Euro.
- (4) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Sammlung von Altpapier (Transportverpackungen) bei Industrie, Handel und Gewerbe beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 110,00 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 20. Dezember 2017

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I. Satzung

vom 20.12.2017

zur 27. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- d) des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz NRW - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 27. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991, zuletzt geändert durch die 26. Änderungssatzung vom 02.12.2016, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. § 11 Abs. 6 und 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Schmutzwassergebühr

(6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich ab dem 01.01.2018 4,11 €

(8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 01.01.2018 um 2,11 € je cbm auf 2,00 € je cbm Abwasser.“

2. § 12 Abs. 4 und 6 wird wie folgt geändert:

„§ 12 Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 ab dem 01.01.2018 0,98 €

(6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 01.01.2018 um 0,21 € je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 auf 0,77 € je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 20. Dezember 2017

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 20.12.2017

zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014

Aufgrund

- a) des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 43 ff. und 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw) – im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602 / SGV.NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- f) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen

gen vom 06.10.2014, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 02.12.2016, wird nachstehende Änderung vorgenommen:

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen teilt sich wie folgt auf:

- a) Die Abfuhrkosten betragen 36,00 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.
- b) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Aggerverbandes im Jahr 49,00 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.
- c) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Ruhrverbandes im Jahr 50,00 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 20. Dezember 2017

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 20.12.2017

zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 22.06.2015

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 22.06.2015 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern/innen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.

2. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papp-/Papier/Karton handelt.
3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) in haushaltsüblichen Mengen.
4. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
5. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
8. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt.
9. Einsammeln und Befördern von Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV).
10. Einsammeln und Befördern von Nahrungs- und Küchenabfällen (Bioabfälle i. S. des KrWG).
11. Einsammeln und Befördern von Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt (Bioabfälle i. S. des KrWG), soweit es sich um Anlieferungen von Privatgrundstücken im Gebiet der Stadt handelt (in haushaltsüblichen Mengen).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung in Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Altpapierbehälter und Behälter für Verkaufsverpackungen nach der VerpackV),
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräten: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik),
- durch Sammlung im Bringsystem der Bioabfälle gem. § 3 Abs. 7 KrWG (Nahrungs- und Küchenabfälle, Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt), Elektro- und Elektronikkleingeräte: Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie
- durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen

len außerhalb der regelmäßig grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas).

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.“

2. Der Absatz 3 wird in § 2 angefügt:

„(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 VerpackV.“

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger(innen)/Abfallbesitzer(innen) auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. „Huckepackverfahren“ ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den/die gewerbliche(n) Abfallbesitzer(in)/Abfallerzeuger(in) unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchen-schwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.“

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungs-

ungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.“

5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).“

6. In § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Altpapiergefäße ersetzt.“

7. § 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Darüber hinaus dürfen Abfälle nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.“

8. § 16 erhält folgende neue Fassung:

„§16 Entsorgung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten und Altbatterien

- (1) Besitzer/innen von Altgeräten haben diese einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind von dem/der Besitzer/in der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, ins-

besondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer/innen von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterienentsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.

- (3) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt im 2-Wochen-Rhythmus und ist unter Angabe von Anzahl, Art und Abfuhrtermin (spätestens 2 Werktrage vorher) der Stadt mitzuteilen.

Die Abfuhrtermine werden von der Stadt bekannt gegeben.

- (4) Die sperrigen Abfälle sind bis 6.00 Uhr des Abfuhrtages an der Grundstücksgrenze zur Straße bereitzustellen, und zwar so, dass der Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr weder behindert noch gefährdet wird.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind von dem/der Endnutzer/in (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer/in von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.“

9. § 18 ändert sich wie folgt:

„§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer(in)/Abfallerzeuger(in) ist/sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der/die Eigentümer/in und Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken

zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.“

10. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.“

11. § 24 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- „b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;“

12. § 24 Abs. 1 Buchstabe j wird wie folgt geändert:

- „j) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 dieser Satzung Restmüll in schwarze Müllbehälter einwirft, die sich auf einem anderen als dem angeschlossenen Grundstück befinden;“

13. § 24 Abs. 1 Buchstabe l erhält folgende Neufassung:

- „l) die Anordnungen der Beauftragten gemäß § 18 Abs. 4 dieser Satzung nicht befolgt.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung

nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 20. Dezember 2017

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



**Bekanntmachung
des Landrates des Märkischen Kreises als
untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Durch Ablauf der sechsjährigen Amtszeit der Bürgermeisterin Birgit Tupat der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde mit dem 20.05.2018 ergibt sich unter Beachtung des § 4 des Artikels 5 der Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz, zur Gemeindeordnung, zur Kreisordnung und zum Landesbeamtenengesetz (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie) die Wahl einer Nachfolge für dieses Amt.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz lege ich den Termin für die Wahl der Nachfolge der Bürgermeisterin der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde fest auf

Sonntag, 15. April 2018 .

Demgemäß findet gemäß § 46 c Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz eine etwaige Stichwahl statt am

Sonntag, 29. April 2018 .

Lüdenscheid, 27.12.2017

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung

des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

**Feststellung des Jahresabschlusses des
Volkshochschulzweckverbandes Volmetal
zum 31.12.2016**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mähler & Grote, Lüdenscheid, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis.
2. Der Überschuss aus der Ergebnisrechnung in Höhe von 81.596,32 Euro wird auf die Forderung gegen die Mitgliedskommunen angerechnet und vermindert diese entsprechend.
3. Der Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2016 wird gem. § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.450.012,29 EUR festgestellt.
4. Dem Vorstandsvorsteher wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2016 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, Friedrich- Ebert- Str. 380, 58566 Kierspe eingesehen werden.

Kierspe, den 20.12.2017

Frank Emde
Verbandsvorsteher

VHS-Zweckverband Volmetal

Schlussbilanz zum 31.12.2016

AKTIVA	31.12.15	31.12.16
	€	€
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6.939,90	4.744,78
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen		
1.2.1.2 Ackerland		
1.2.1.3 Wald, Forsten		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen		
1.2.2.2 Schulen		
1.2.2.3 Wohnbauten		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		
1.2.3.3 Gleisanlagen		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		
1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.927,91	47.255,06
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		
	52.927,91	47.255,06
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		
1.3.2 Beteiligungen		
1.3.3 Sondervermögen		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	23.049,13	26.142,32
1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen		
1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen		
1.3.8 Sonstige Ausleihungen		
	23.049,13	26.142,32
	82.916,94	78.142,16
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren		
2.2.1.2 Beiträge		
2.2.1.3 Steuern		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	97.831,06	89.588,10
2.2.1. Forderungen gegen öffentlichen Bereich (Kommunen)	1.149.214,90	1.067.618,58
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		2.055,04
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		
	1.247.045,96	1.159.261,72
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		
2.4 Liquide Mittel	85.506,15	206.057,02
3. Rechnungsabgrenzungsposten	6.663,33	6.551,39
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	1.422.132,38	1.450.012,29

VHS-Zweckverband Volmetal

Schlussbilanz zum 31.12.2016

	31.12.15	PASSIVA
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage		
1.2 Sonderrücklagen		
1.3 Ausgleichsrücklage		
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
2. Sonderposten		
2.1 Zuwendungen		
2.2 Beiträge		
2.3 Gebührenaussgleich		
2.4 Sonstige Sonderposten	42.383,33	35.605,68
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	1.282.771,00	1.304.678,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	32.233,61	29.132,98
	1.315.004,61	1.333.810,98
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
4.2.2 von Beteiligungen		
4.2.3 von Sondervermögen		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.081,10	57.703,90
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	3.645,73	3.462,90
4.7 Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
	46.726,83	61.166,80
5. Rechnungsabgrenzungsposten	18.017,61	19.428,83
	1.422.132,38	1.450.012,29

VHS Volmetal
Ergebnisrechnung

Mandant 123		Gesamtergebnisrechnung			2016
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2015	Ansatz Rechnungsjahr 2016	Ergebnis Rechnungsjahr 2016	Vergleich Ansatz/Ist 2016
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	410.745,20	410.700,00	422.553,76	11.853,76
3 +	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	322.322,57	434.500,00	275.733,95	-158.766,05
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.447,62	15.500,00	15.412,39	-87,61
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	80.468,85	79.500,00	329.764,44	250.264,44
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	12.674,91	34.300,00	14.272,48	-20.027,52
8 +	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 =	Ordentliche Erträge	840.659,15	974.500,00	1.057.737,02	83.237,02
11 -	Personalaufwendungen	369.159,08	369.400,00	345.585,11	-23.814,89
12 -	Versorgungsaufwendungen	71.493,97	76.000,00	77.353,63	1.353,63
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	347.808,87	472.239,00	405.971,92	-66.267,08
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	11.627,31	11.000,00	11.630,88	630,88
15 -	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	82.378,12	83.700,00	135.618,81	51.918,81
17 =	Ordentliche Aufwendungen	882.467,35	1.012.339,00	976.160,35	-36.178,65
18 =	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10+ 17)	-41.808,20	-37.839,00	81.576,67	119.415,67
19 +	Finanzerträge	42,83	300,00	19,65	-280,35
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 =	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	42,83	300,00	19,65	-280,35
22 =	Ergebnis der lfd. Verw.tätigkeit (Zeilen 18 und 21)	- 41.765,37	-37.539,00	81.596,32	119.135,32
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 =	Vorläufiges Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	- 41.765,37	-37.539,00	81.596,32	119.135,32
27=	Aufwand aufgrund Gewinnabführung	0,00	0,00	- 81.596,32	-81.596,32
28=	Ertrag aufgrund Verllustübernahme	41.765,37	37.539,00	0,00	0,00
29=	Jahresergebnis endgültig	0,00	0,00	0,00	0,00

VHS Volmetal
Finanzrechnung

Mandant 123 Gesamtfinanzrechnung		2016			
Nr	Bezeichnung (Kontogruppe/Konto)	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		Vorjahr	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr	Ansatz/Ergebnis
		2015	2016	2016	2016
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	410.745,20	413.700,00	422.553,76	8.853,76
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	325.630,31	457.500,00	277.145,17	-180.354,83
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.447,62	15.500,00	15.412,39	-87,61
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	80.389,51	79.500,00	298.013,01	218.513,01
07	+ Sonstige Einzahlungen	5.897,26	8.300,00	6.631,58	-1.668,42
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	42,83	300,00	19,65	-280,35
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	837.152,73	974.800,00	1.019.775,56	44.975,56
10	- Personalauszahlungen	-311.296,95	-330.600,00	-321.385,04	9.214,96
11	- Versorgungsauszahlungen	-73.319,81	-76.000,00	-79.307,28	-3.307,28
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-352.170,31	-484.500,00	-396.275,50	88.224,50
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Transferausszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-87.345,16	-83.700,00	-95.400,77	-11.700,77
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-824.132,23	-974.800,00	-892.368,59	82.431,41
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	13.020,50	0,00	127.406,97	127.406,97
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlag	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst u. Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-13.276,24	-6.500,00	-3.762,91	2.737,09
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-2.857,30	-3.000,00	-3.093,19	-93,19
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-16.133,54	-9.500,00	-6.856,10	2.643,90
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	-16.133,54	-9.500,00	-6.856,10	2.643,90
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	-3.113,04	-9.500,00	120.550,87	130.050,87
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	-3.113,04	-9.500,00	120.550,87	130.050,87
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	88.619,19		85.506,15	85.506,15
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40)	85.506,15	-9.500,00	206.057,02	215.557,02

**Friedhofssatzung
für die Städtischen Friedhöfe Hemer
vom 01.01.2018**

Inhaltsübersicht:

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särgе und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Aschenbeisetzungen
- § 17 Aschenbeisetzung ohne Urne
- § 18 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 19 Gestaltungsvorschriften
- § 20 Gestaltung von Grabstätten
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Anlieferung
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung
- § 26 Herrichtung und Unterhaltung
- § 27 Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 28 Benutzung der Leichenhalle
- § 29 Trauerfeier

VII. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Hemer am 19.12.2017 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hemer gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Waldfriedhof Hemer
 - b) Friedhof Ihmert
 - c) Friedhof Frönsberg

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die „Städtischen Friedhöfe Hemer“ sind eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Hemer.
- (2) Die „Städtischen Friedhöfe Hemer“ dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hemer waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Leichen, Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung gilt mit der Annahme eines entsprechenden Bestattungsauftrages als erteilt.
- (3) Die Städtischen Friedhöfe Hemer erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Bestattungsbezirke für die einzelnen Friedhöfe werden nicht festgelegt. Über Einschränkungen entscheidet der Rat der Stadt Hemer.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen aus geschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der nutzungsberechtigten Person für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Städtischen Friedhöfe Hemer sind zu den an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Schnee und Eis sind nur die Wege zu benutzen, die vom Schnee geräumt und / oder gestreut sind. Für Unfälle, die infolge Zuwiderhandlungen eintreten, wird eine Haftung der Stadt ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Städtischen Friedhöfen Hemer der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist umgehend Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Hunde, die an der Leine geführt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens sieben Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 17.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung, die auf den Städtischen Friedhöfen Hemer stattfinden soll, ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW (BestGNRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sind zu beachten.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestatter fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig zu den folgenden Zeiten (Beginn der Bestattungsfeier):
- Montag – Freitag 08.30 Uhr – 15.00 Uhr
 - Samstag 09.00 Uhr – 13.00 Uhr
- (5) Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (7) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (8) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Diese stellt hierfür dem Hinterbliebenen bzw. dem Krematorium eine solche Bescheinigung aus.
- (9) Leichenzugführer, Leichenträger, Organisten u.a. werden nicht von der Stadt Hemer gestellt oder vermittelt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Der Transport des Verstorbenen hat auf dem Friedhof immer in einem Sarg zu erfolgen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulose-

haltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Die zu bestattenden Urnen sind aus solchen Materialien zu wählen, dass ihr Vergang innerhalb der Ruhezeit gewährleistet ist. Insbesondere Urnen aus Metall, Natur-/ Kunststein, nichtvergängliche Kunststoffe und Keramik sind verboten.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre, bei Totgeburten, bei Fehlgeburten und für die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte sowie für Aschen 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte oder neu erworbene Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist die Nutzungsberechtigte Person. Mit dem Antrag ist der Nachweis über das Nutzungsrecht (Verleihungsurkunde oder sonstiger Nachweis) vorzulegen. In den Fällen des § 27 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung möglichst im Einvernehmen mit dem Antragssteller.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Baumurnenwahlgrabstätten,
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - g) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die genauen Lagen und Felder sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen oder den Auslagen zu entnehmen.
- (5) Durch die Friedhofsverwaltung können weitere Grabarten angeboten werden. Diese sind im Nachgang in die Satzung aufzunehmen.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Auszug aus dem Grabregister erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich immer wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 1 Monat auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Außerdem dürfen in Wahlgrabstätten bis zu zwei Aschenbestattungen unbeschadet der Ruhezeit der Erdbestattung auf jeder Grabstätte erfolgen, wenn auf der Grabstätte vorher eine Erdbestattung vorgenommen wurde.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - (a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - (b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - (c) auf die Kinder,
 - (d) auf die Stiefkinder,
 - (e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - (f) auf die Eltern,
 - (g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - (h) auf die Stiefgeschwister,
 - (i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.
- (8) Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (9) Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Die Nutzungsberechtigten Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten und teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenreihengrabstätten,
 - b. Urnenwahlgrabstätten,
 - c. Baumurnenwahlgrabstätten
 - d. Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - e. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird

ein Grabverzeichnis ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.

- (3) Urnenwahlgrabstätten und Baumurnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Abweichend zu den Urnenwahlgrabstätten werden die Baumurnenwahlgrabstätten an vorher bestimmten Bäumen angelegt. Hier können maximal 4 Urnen pro Baum beigesetzt werden.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschenstätten für Beisetzungen ohne Verleihung von Nutzungsrechten und Gestaltungsmöglichkeit. Die Gestaltung und Unterhaltung / Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung, die auch den Umfang und die Ausstattung der Urnengemeinschaftsgrabstätte sowie die Beisetzungsstelle bestimmt.
- (5) Abweichend zu den Urnenwahlgrabstätten werden die Baumurnenwahlgrabstätten an vorher bestimmten Bäumen angelegt. Hier können maximal 4 Urnen pro Baum beigesetzt werden. Durch die Friedhofsverwaltung wird eine Beschriftung angebracht in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten. Das weitere Ausschmücken und Gestalten der Grabstätte ist verboten.
- (6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Aschenstrefelder und Aschengrabfelder werden auf den Städtischen Friedhöfen Hemer nicht zur Verfügung gestellt.

§ 18

Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (3) Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten errichtet die Friedhofsverwaltung entsprechend dem jeweiligen Feldkonzept der Grabanlage Grabmale.
- (4) Bei den Baumurnenwahlgräbern dient eine einheitliche Beschriftungsplatte an dem jeweiligen Baum dem Gedenken. Diese wird ebenfalls von der Friedhofsverwaltung beschafft.
- (5) Die Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen, liegenden Grabmalen, die den Namen der Verstorbenen sowie die Jahreszahlen der Geburts- und Sterbedaten tragen, gestaltet.

§ 20

Gestaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind aus folgenden Materialien zu erstellen: Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe Materialien.

- (2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach der aktuellen Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. (DENAK).
- (3) Grabmale in Form von Grabplatten oder Kissensteinen sind zulässig.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (5) Soweit die Friedhofsverwaltung es für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (6) Das Maßgebende Regelwerk zur Gestaltung der Grabmale und Grabstellen ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist die Aufstellungsge-
nehmigung zur Kontrolle durch das Friedhofspersonal während der Arbeiten mitzuführen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleicher Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grab-

mal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (3) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr Bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend der Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (4) Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (5) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und der anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit die Nutzungsberechtigten Person.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind ist die Nutzungsberechtigten Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des sofortigen Vollzugs (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person aufzubewahren. Ist diese nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten Person ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Gegebenenfalls sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Antragsverfahren zu beteiligen.

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen vier Wochen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die jeweilige Nutzungsberechtigten Person die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Person auf deren Kosten entfernen zu lassen, wenn nicht im Nachgang eine Genehmigung erteilt werden kann.

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind umgehend von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die Nutzungsberechtigten Person verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten Person nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Nutzungsberechtigten Personen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (5) Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 2 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsgrabstätten, der Reihengrabfelder für anonyme Erdbestattungen, der Rasenreihengrabfelder für Erdbestattungen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ebenfalls ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Unzulässig ist
 - das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Beendigung des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in einen satzungskonformen Zustand zu bringen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person Ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in einen satzungskonformen Zustand bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen bzw. beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder des beauftragten Bestatters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Vereinbarung sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 33 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Abschiedsraum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Abschiedsräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Auswahl von Musik- und Gesangsdarbietungen während der Trauerfeier muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VII. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 31

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt

nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

- (2) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Hemer und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d. als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e. eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f. die Beschaffenheit der Särge und Urnen nicht entsprechend des § 9 wählt
 - g. entgegen § 21 Abs. (1) und (3), § 25 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - h. Grabmale entgegen § 23 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - i. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - j. Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.01.2013 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20.12.2017

Der Bürgermeister

Gez.
Michael Heilmann

**Gebührensatzung
für die Städtischen Friedhöfe Hemer
vom 01.01.2018**

Aufgrund

1. §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380)
2. §§4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394)
3. §4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 05)

hat der Rat der Stadt Hemer am 19.12.2017 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, die Einräumung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif bildet einen Teil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer

- a) die Durchführung der Bestattung in Auftrag gegeben hat,
- b) eine Leistung in Anspruch nimmt,
- c) gesetzlich für die Bestattung zu sorgen hat,
- d) sich der Stadt Hemer gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

Die Friedhofsverwaltung kann Gebührenbefreiung gewähren für die Nutzungsgebühren der Abschiedsräume bei Trauerfeiern von gemeinnützigen Vereinen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung mit dem Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Hemer tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer mit dem Gebührentarif vom 01.01.2016 außer Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2017 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20.12.2017

Der Bürgermeister

Gez.
Michael Heilmann

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer vom 01.01.2018

A) Grabstättengebühren

Grabart	Gebühr
Sargwahlgrab (Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle für 1 Sarg für 40 Jahre)	1200,00 €
Sargreihengrab (Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für 1 Sarg für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	1050,00 €
Kindergrab (Verstorbene bis 5 Jahre, Leibesfrüchte, Tot- und Fehlgeburten - Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für 1 Sarg für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren)	355,00 €
Sargrasenreihengrab (Gebühr für die Überlassung eines Rasenreihengrabes für 1 Sarg ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren)	1360,00 €
Sargrasenreihengrab für Kinder bis 5 Jahre (Gebühr für die Überlassung eines Rasenreihengrabes für 1 Sarg ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes von 25 Jahren)	1150,00 €
anonymes Sargreihengrab (Gebühr für die Überlassung eines anonymen Rasenreihengrabes für 1 Sarg ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren)	2000,00 €
Urnenwahlgrab (Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes von 40 Jahren an einer Wahlgrabstätte für 4 Urnen)	1140,00 €
Urnenreihengrab (Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für 1 Urne, für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	555,00 €
Urnengemeinschaftsgrab „Stele“ (Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes für 1 Urne für 20 Jahre ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	1070,00 €
Urnengemeinschaftsgrab „mit Kissenstein“ (Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes für 1 Urne, für 20 Jahre ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	1070,00 €
Urnengemeinschaftsgrab „Baum“ (Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes für 1 Urne für die Dauer von 20 Jahren am Baum ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	780,00 €

Baumurnenwahlgrab (Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für 4 Urnen am Baum für die Dauer von 40 Jahren)	1520,00 €
teilanonymes Urnengrab (Gebühr für die Überlassung eines teilanonymen Urnengrabes für 1 Urne für die Dauer von 20 Jahren ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	460,00 €
Kolumbarium (Verleihung des Nutzungsrechtes an 1 Kammer für 2 Urnen im Kolumbarium für die Dauer von 40 Jahren)	1550,00 €
Urnenpartnergrab mit Kissenstein und Pflege (Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenpartnergrab für 2 Urnen für die Dauer von 20 Jahren incl. Pflege)	1208,00 €
Sarggrab mit Kissenstein und Pflege (Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Sarggrabstelle für die Dauer von 30 Jahren incl. Pflege)	2040,00 €

B) Bestattungsgebühren

Gebührenart	Gebühr	Erläuterungen
Beisetzung /Grabbereitung Verstorbene bis 5 Jahre, Leibesfrüchte und Totgeburten	280,00 €	sowohl in Reihen- als auch in Wahlgräbern
Beisetzung / Grabbereitung Verstorbener über 5 Jahre	755,00 €	sowohl in Reihen- als auch in Wahlgräbern
Beisetzung / Grabbereitung einer Urne in einem Urnenreihen-, Urnenwahl- oder Gemeinschaftsgrab	195,00 €	Gebührentarif für alle Urnenbeisetzungen
Benutzung des Aufbahrungsraumes (Leichenkammer)	120,00 €	
Benutzung des Leichenwaschraumes zu religiösen Waschungen	50,00 €	
Benutzung großer Abschiedsraum	265,00 €	An allen Friedhöfen vorhanden
Benutzung kleiner Abschiedsraum	90,00 €	nur am Waldfriedhof vorhanden

Bei Bestattungen außerhalb der generellen Bestattungszeiten gem. der Friedhofs-satzung wird zu den vorstehenden Gebühren für die Beisetzung ein Zuschlag von 50% erhoben.

C) weitere Gebühren

Gebührenart	Gebühr	Erläuterung
Genehmigung eines Grabmals	40,00 €	Die Genehmigung eines Grabmales ist vor der Errichtung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen
Vorzeitiger Verzicht auf eine Grabstätte	65,00 € / Jahr	Die Gebühr wird berechnet für die Restjahre der <u>Ruhezeit</u> die noch einzuhalten ist. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet, wird die Gebühr nicht erstattet. Das gleiche gilt für die Einziehung von Grabstätten.
Wiedererwerb von Nutzungsrechten	30,00 € / Jahr	Nutzungsrechte können nur an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nacherworben werden - nach Ablauf der 40 jährigen Nutzungszeit. Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen
Sonderleistungen		Die Kosten für eventuelle Sonderleistungen die der Stadt entstehen, werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.



XXIII. Nachtragssatzung vom 20.12.2017 zur Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993

Aufgrund

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
2. §§ 1,2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150) in der jeweils geltenden Fassung sowie
3. § 9 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442)

hat der Rat der Stadt Hemer am 19.12.2017 folgende XXIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr beim Umleersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter:

- 14-täglicher Abfuhrhythmus -

mit 60 l Fassungsvermögen	153 €
mit 80 l Fassungsvermögen	188 €
mit 120 l Fassungsvermögen	259 €
mit 240 l Fassungsvermögen	473 €
mit 360 l Fassungsvermögen	689 €

- wöchentlicher Abfuhrhythmus -

mit 770 l Fassungsvermögen	2.810 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen	3.978 €
mit 2.500 l Fassungsvermögen	9.002 €
mit 5.000 l Fassungsvermögen	17.900 €

- (2) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall = 34,56 €

§ 2

Diese XXIII. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden XXIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hemer vom 19.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. 2015, S. 741), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20. Dezember 2017

Der Bürgermeister
gez. Michael Heilmann

XVIII. Nachtragssatzung vom 20.12.2017 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.7.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Hemer am 19.12.2017 folgende XVIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 66,76 €
- b) Die Abfuhrkosten betragen 26,07 € / cbm abgefahrenen Klärschlamm.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung der Inhalte aus abflusslosen Gruben werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 66,76 €
- b) Die Abfuhrkosten betragen 24,49 € / cbm abgefahrenen Grubeneinhalts.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden XVIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hemer vom 19.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. 2015, S. 741), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Michael Heilmann

XXI. Nachtragssatzung vom 20.12.2017 zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 3.2.1999

Aufgrund

1. § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966),
2. §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150),
3. § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
4. des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen –AbwAG NRW, GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
5. § 22 der Abwassersatzung der Stadt Hemer vom 2.7.1997 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, Nr. 29, vom 11.07.1997), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.12.2014 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, Nr. 1, vom 30.12.2014),

hat der Rat der Stadt Hemer am 19.12.2017 folgende XXI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 03.02.1999 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absätze 1, 2 a und 2 b – Gebührensätze – erhalten folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 2,54 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,08 € je cbm.

(2 a) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 0,72 € je qm bebauter sowie

befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,54 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.

(2 b) Die Gebühr pro cbm Abwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage nach § 3 Abs. 3 der Satzung beträgt 1,82 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,54 € je cbm. Diese Gebührensätze greifen jedoch nur dann, wenn Brauchwasser von Flächen gewonnen wird, die der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.

§ 2

Diese XXI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden XXI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 3.2.1999 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hemer vom 19.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. 2015, S. 741), Verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Michael Heilmann



B e k a n n t m a c h u n g

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kierspe (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in seiner derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in seiner derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kierspe (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 wird wie folgt geändert.

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Buchstabe a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,8 v. H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 46,00 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Buchstabe b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,8 v. H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 34,00 €
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§1 Buchstabe a und b) bei
Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden, oder solche die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
400,00 €

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 30.11.2017

Frank Emde
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe
für das Haushaltsjahr 2018**

1. Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe mit Beschluss vom 28.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	36.850.372 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.744.251 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.959.862 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.259.626 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.710.564 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.143.904 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.402.322 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.639.725 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.433.340 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.770.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.786.379 €

festgesetzt.¹

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer (einschließlich Winterdienst)	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	312 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	430 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

(1) Budgetbildung gem. § 21 (1) GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen folgender Produkte zu Budgets verbunden:

1. 01.01.01, 01.06.07, 01.06.08, 01.10.02, 01.10.04, 02.10.01, 02.02.06, 02.13.01, 03.01.06, 04.01.01 und 15.01.01
2. 01.09.01, 01.09.04, 01.09.06 und 16.01.01
3. 02.01.01, 02.02.01, 02.07.03, 02.11.01 und 14.01.01
4. 05.02.01, 05.03.01, 05.03.09 und 07.01.01
5. 09.01.01 und 10.02.01
6. 12.01.02, 12.01.03, 12.02.03 und 13.03.01

In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen (ohne Verrechnungspositionen, ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen. Ansonsten hat jedes Produkt Budgetstatus.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen, Benutzungsgebühren Hallenbad, Schülerbeförderungskosten sowie die internen Leistungsbeziehungen und Abschreibungen werden in den einzelnen Produkten zu einem Budget verbunden. Der Stadtkämmerer kann Übertragungen zwischen Budgets vornehmen.

Des Weiteren sind die Investitionsaufträge zur Beschaffung von Vermögensgegenständen über und unter 410,00 € gegenseitig deckungsfähig.

(2) Budgetbildung gem. § 21 (2) GemHVO

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Versicherungsentschädigungen, Beschädigungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigung für entsprechende Aufwendungen und Auszahlungen.

¹ Der Betrag setzt sich aus dem Jahresergebnis des Ergebnisplans (-1.893.879 €) und der nachrichtlichen Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage (107.500,- €) zusammen.

Mehrerträge aus der Gewerbesteuer erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und dem Fonds Deutsche Einheit.

§ 9

Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge (Einzelfall unter 500,00 Euro bzw. 10.000,00 Euro bei einem Sachverhalt), die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen. Diese Ausnahme gilt nicht für Buchungen, die verbundene Unternehmen betreffen.

§ 10

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers in Stellen niedrigerer Besoldungs- und Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 (1) GO NRW gelten als nicht erheblich und bedürfen daher nicht der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie

- a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
- b) aus den Jahresabschlussbuchungen resultieren,
- c) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
- d) sich auf Verrechnungen innerhalb des Gesamthaushalts beziehen,
- e) in sonstigen Fällen 20.000 EUR nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 30.11.2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 15.12.2017 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 15.12.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme öffentlich aus und sind unter der Adresse www.kierspe.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

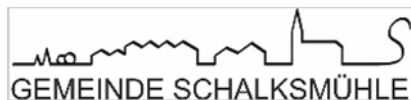
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 19. Dezember 2017

Emde
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



HAUSHALTSSATZUNG VOM 21.12.2017 UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle mit Beschluss vom 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.349.427 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.911.749 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.056.753 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.675.260 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.299.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.350.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.488.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	738.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.300.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

330.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

562.322 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	545 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	446 v.H.

§ 7

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwandes des Ergebnisplanes.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 12.12.2017 angezeigt worden; dieser hat durch Verfügung vom 20.12.2017 eine Verkürzung der Monatsfrist nach § 80 Abs. 5 GO NRW genehmigt.

Der Haushaltsplan 2018 liegt zur Einsichtnahme vom 28.12.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.schalksmuehle.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 21.12.2017

Der Bürgermeister
gez .Schönenberg

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks
und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts

zwischen

der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
vertreten durch die Bürgermeisterin Birgit Tupat

und

der Stadt Altena (Westf.)
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Andreas Hollstein

I.

Präambel

Die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde und die Stadt Altena (Westf.), vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, treffen auf Grund der §§ 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S 621) in der zurzeit geltenden Fassung und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 04.12.2017 und der Dringlichkeitsentscheidung vom 14.12.2017 und des Beschlusses des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 04.12.2017 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

II.

Vereinbarung

§ 1

Standesamtsbezirk

Die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde und die Stadt Altena (Westf.) (im Folgenden „Beteiligte“ genannt) bilden ab dem 01.01.2018 einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung Standesamt „Untere Lenne“. Die Standesämter Nachrodt-Wiblingwerde und Altena (Westf.) werden aufgelöst.

§ 2

Sitz

Der Amtssitz des Standesamtes ist in Nachrodt-Wiblingwerde.

§ 3

Aufgaben und Organisation

(1) Das Standesamt der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde wird die Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz und den weiteren gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen für das Standesamt Altena (Westf.) im Wege der Delegation übernehmen. Die Organisation des Standesamts, die auch die Bestellung der Standesbeamten umfasst, obliegt der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.

(2) Die Vornahme von Eheschließungen und die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften ist auch in der Stadt Altena (Westf.) sicher zu stellen. Die bisherigen Trauorte in Altena (Westf.) und Nachrodt-Wiblingwerde bleiben bestehen.

(3) Das nähere Verfahren hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten/ Trauorte regeln die Beteiligten im Einvernehmen.

§ 4
Personal

Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamts wird zunächst von den Beteiligten gestellt. Für den neuen Standesamtsbezirk werden die bisher für das Standesamt Nachrodt-Wiblingwerde und für das Standesamt Altena (Westf.) bestellten Standesbeamten und Standesbeamtinnen bestellt.

Das nähere Verfahren zur Bestellung der bisherigen Standesbeamten/Standesbeamtinnen regeln die Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 5
Entschädigung / Kostenverteilung

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des einheitlichen Standesamtsbezirks erhebt die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde von der Stadt Altena (Westf.) eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Saldo aus den für den einheitlichen Standesamtsbezirk entstehenden Aufwendungen und den erzielten Erträgen, der unter den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis der Fallzahlen aufgeteilt wird. Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung sind die Fallzahlen, die von dem einheitlichen Standesamtsbezirk jeweils zum 30. Juni des Vorjahres festgestellt werden.
- (2) Die Aufwendungen beinhalten die Personalaufwendungen der für den einheitlichen Standesamtsbezirk tätig werdenden Standesbeamten, sowie die Aufwendungen des laufenden Betriebs (z.B. Kosten der EDV, Fortbildung und Fachliteratur). Die Kosten der Personalgestellung werden der Stadt Altena (Westf.) von der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde erstattet. Für den Bereich Nachrodt-Wiblingwerde anfallende anteilige Kosten werden zurück gefordert.
- (3) Erträge sind die nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis für das Personenstandswesen zu erhebenden Gebühren. Weitere Gebühren werden anhand der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde erhoben.
- (4) Die Entschädigung wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ermittelt und der Stadt Altena (Westf.) mitgeteilt.
- (5) Eine andere Berechnung der Entschädigung kann von jedem der Beteiligten verlangt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Voraussetzungen wesentlich verändert haben, frühestens aber zum 01. Juli 2020.

§ 6
Übergabe von Registern, Daten und Akten

- (1) Der einheitliche Standesamtsbezirk übernimmt alle elektronischen und in Papierform geführten Personenstandsregister innerhalb der in § 5 des Personenstandsgesetzes genannten Fortführungsfristen einschließlich sämtlicher laufenden Akten und Daten. Die Beteiligten stellen dem Standesamt die in den Datenverarbeitungsprogrammen enthaltenen Daten zur Verfügung. Sofern die Daten nicht selbst vorgehalten werden, sorgen die Beteiligten dafür, dass die Daten dem Standesamt zur Verfügung gestellt werden. Die Aufbewahrung der Sammelakten für die bisherigen Standesämter Altena (Westf.) und Nachrodt-Wiblingwerde sowie die Aufbewahrung der Sammelakten für den einheitlichen neuen Standesamtsbezirk erfolgt im Amtshaus der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde bzw. in Räumlichkeiten, die auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die nach Ablauf der gesetzlichen Fortführungsfristen vorhandenen Archivregister der Beteiligten werden für den einheitlichen Standesamtsbezirk im zu errichtenden Archiv der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zusammen geführt.

Personenstandsbücher bzw. die Archivakten für die bisherigen Standesamtsbereiche der Stadt Altena (Westf.) und Nachrodt-Wiblingwerde werden in das zu errichtende Archiv der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde überführt.

Die Überführung kann erst nach Aufbau eines Archives der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vorgenommen werden. Der Zeitpunkt wird durch die Beteiligten festgelegt.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung ist jederzeit möglich. Sie kann jeweils bis zum Jahresende mit einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen, um notwendige Jahresabschlüsse und die Erledigung weiterer Aufgaben im Personenstandswesen sicher zu stellen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.
- (4) Die Aufgaben des Standesamts fallen mit Wirksamwerden der Kündigung an die ausscheidende Gemeinde für deren Gemeindegebiet zurück.
- (5) Änderungen sowie eine Aufhebung im Einvernehmen aller Beteiligten bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung der Vereinbarung führt zu einer Auflösung des einheitlichen Standesamtsbezirkes.

§ 8

Inkrafttreten

Im Hinblick auf die notwendigen Abschlüsse der Personenstandsregister sowie der erforderlichen Genehmigungen tritt diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 01.01.2018 in Kraft. Somit tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Aufgaben des Personenstandswesens für die Stadt Altena durchzuführen vom 01.07.2012 außer Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Nachrodt-Wiblingwerde, den 15.12.2017

Die Bürgermeisterin

Gez.

(Tupat)

In Vertretung

Gez.

(Balzukat)

Altena (Westf.), den 15.12.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez.

Gez.

(Dr. Hollstein)

(Kemper)

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), genehmige ich die von der Stadt Altena und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde am 15.12.2017 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts.

In Vertretung

Gez.

L.S.

Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Altena und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts vom 15.12.2017 und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2016 (GV NRW S. 1150), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat

als untere staatliche

Verwaltungsbehörde

- Lüdenscheid -

In Vertretung

Lüdenscheid, den 22.12.2017

Gez.

Dienstel-Kümper

Kreisdirektorin



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen
für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 1. 10. 2013 (GV. NRW. S. 564), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen mit Beschluss vom 13. November 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	1.217.519 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.217.519 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.218.019 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.203.019 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.



§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 13 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung auf 888.896 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 13 Abs. 2 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte

- 003/001/001 Schulpsychologischer Dienst Iserlohn,
- 006/001/001 Psychologische Beratungen und Hilfen
- 016/001/001 Allgemeine Finanzwirtschaft

als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 14. Dezember 2017 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen für das Haushaltsjahr festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 888.896 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 14. November 2017 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18. Dezember 2017

Dr. Ahrens
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.